

# Rödl & Partner

NEWSLETTER BELARUS

BRÜCKEN BAUEN

Februar  
2022

Änderungen im Steuerrecht 2022

[www.roedl.de/belarus](http://www.roedl.de/belarus) | [www.roedl.com/belarus](http://www.roedl.com/belarus)



In dieser Ausgabe:

---

- Einleitung
- Ausländische Unternehmen und Einzelunternehmer
- Quellensteuer (QST)
- Umsatzsteuer (UST)
- Körperschaftsteuer
- Verrechnungspreise
- Sonstige Änderungen
- To-Do-Schritte

## → Einleitung

---

Am 1. Januar 2022 sind zahlreiche Änderungen des belarussischen Steuergesetzes in Kraft getreten, die zu den umfangreichsten der letzten Jahre gehören und Unternehmen und Bürger gleichermaßen betreffen.

Mehrere Änderungen werden unmittelbar ausländische Unternehmen betreffen, die in Belarus vertreten und direkt tätig sind.

In Anbetracht der genannten Änderungen ist es für Unternehmer auf dem

belarussischen Markt wichtig, sich rechtzeitig um die entsprechenden Geschäftsprozesse zu kümmern, um sicherzustellen, dass sie die neuen Anforderungen des Steuerrechts erfüllen.

Nachfolgend finden Sie einen kurzen Überblick über die wichtigsten Änderungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Fassung des Steuergesetzbuches der Republik Belarus (im Folgenden: „StGB RB“).

## → Ausländische Unternehmen und Einzelunternehmer

---

### Steuerliche Registrierung

---

Ab dem 1. Juli 2022 ist es für die folgenden ausländischen Unternehmen und Einzelunternehmer („EU“) erforderlich, sich in Belarus steuerlich zu registrieren:

- die Dienstleistungen in elektronischer Form erbringen, sowie
- die elektronischen Fernverkauf von Waren betreiben.

Bisher bestand eine solche Verpflichtung nur für ausländische Unternehmen, die elektronische Dienstleistungen für natürliche Personen erbringen.

Diese Regelung gilt nun unabhängig vom Kundenkreis, sofern der Umsatz aus dem Verkauf von Dienstleistungen oder Waren an belarussische Kunden den Gegenwert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt.

Im Zusammenhang mit diesen Änderungen wird das StGB RB auch um neue Begriffe ergänzt, wie z.B. „elektronischer Marktplatz“, „elektronischer Fernabsatz von Waren“, „ausländische Organisation, ausländischer Einzelunternehmer, die den elektronischen Fernabsatz von Waren betreiben“.

Was das Verfahren der steuerlichen Registrierung betrifft, so ist besonders auf die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des von einem ausländischen Unternehmer vorgelegten Handelsregisterauszugs zu achten. Ab dem 1. Januar 2022 darf der Auszug zum Zeitpunkt der Einreichung zur Registrierung bei der

belarussischen Steuerbehörde nicht älter als 6 Monate sein (vorher betrug die Frist 3 Monate).



### Steuerliche Betriebsstätten

---

In der Praxis kommt es häufig vor, dass ein ausländisches Unternehmen an unterschiedlichen Standorten in Belarus Arbeiten (Dienstleistungen) erbringt, ohne dass für jeden dieser Standorte die zeitliche Grenze überschritten wird, wodurch eine Betriebsstätte begründet wird. Dabei sind solche Aktivitäten kumulativ langfristig angelegt.

Diese Situation wurde im neuen StGB RB ausdrücklich geregelt. Führt ein ausländisches Unternehmen in Belarus während eines Zeitraums von mehr als 180 Tagen ununterbrochen oder insgesamt in einem beliebigen Zwölfmonatszeitraum Arbeiten (Dienstleistungen) aus, so wird diese Tätigkeit ab dem

Beginn ihrer Ausführung als Betriebsstätte des ausländischen Unternehmens anerkannt, auch wenn sie an verschiedenen Tätigkeitsorten ausgeführt wird.

## → Quellensteuer (QST)

---

### Bestätigung über die steuerliche Ansässigkeit

Mit der neuen Fassung des StGB RB wird die Liste der Fälle erweitert, in denen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung keine Bestätigung über die steuerliche Ansässigkeit vorgelegt werden muss.

Ausländische Unternehmen, die bei einer Steuerbehörde registriert sind, müssen keine Bestätigung vorlegen, wenn sie steuerpflichtige Einkünfte erzielen und die folgenden Arten von Unternehmen darstellen:

- ausländische Unternehmen, die Dienstleistungen in elektronischer Form anbieten, sowie
- ausländische Unternehmen, die elektronischen Fernabsatz von Waren betreiben.

### Vermeidung der Doppelbesteuerung

Das neue Steuergesetzbuch klärt die Kriterien für die Anerkennung eines ausländischen Unternehmens als wirtschaftlicher Eigentümer von Einkünften für die Zwecke der Anwendung der Präferenzbestimmungen von Doppelbesteuerungsabkommen.

So wird ein ausländisches Unternehmen nicht als wirtschaftlicher Eigentümer von Einkünften anerkannt, wenn es hauptsächlich Finanzanlagentätigkeiten ausübt, die von Mitgliedern des Leitungsorgans durchgeführt werden, ohne entsprechend qualifizierte Mitarbeiter für das tägliche Geschäft zu beschäftigen.

### Besteuerung einiger Dienstleistungen

Die Liste der Einkünfte, die der QST unterliegen, umfasst u.a. Einkünfte aus Dienstleistungen für die Installation, Einrichtung, Inspektion, Wartung, Messung, Prüfung von Anlagen, Maschinen, Ausrüstungen, Geräten, Einrichtungen und immateriellen Vermögenswerten, die sich in der Republik Belarus befinden.

Dazu gibt es eine Ausnahme: Die QST wird nicht auf Einkünfte aus den oben genannten Dienstleistungen berechnet, die integraler Bestandteil eines Außenhandelsvertrags über den Erwerb von „materiellen Vermögenswerten“ (Ausrüstung, Geräte) sind.

Ab 2022 gilt diese Befreiung auch für die aufgeführten Dienstleistungen in Bezug auf immaterielle Vermögenswerte (z. B. Computer-Software).

### Klärung des Begriffs „Dividenden“

Ab 2022 zählen zu den Dividenden auch die Erträge aus der treuhänderischen Verwaltung von Vermögenswerten eines Investmentfonds, die an den Eigentümer eines Investmentanteils gezahlt werden.

Ist der Eigentümer eines Investmentanteils ein ausländisches Unternehmen, unterliegen diese Einkünfte daher ab 2022 der Einkommensteuer als Dividenden zum Satz von 12 Prozent.

## → Umsatzsteuer (UST)

---

### UST auf elektronische Dienstleistungen

Ausländische Einzelunternehmer werden ab dem 1. Juli 2022 in die Liste der USt.-Zahler im Steuergesetzbuch aufgenommen:

Sie sind nun verpflichtet, die USt. zu berechnen und an den belarussischen Haushalt abzuführen, wenn sie Dienstleistungen in elektronischer Form an belarussische Käufer verkaufen, sowie wenn sie Waren aus der Ferne verkaufen, und zwar in gleicher Weise wie ausländische Unternehmen.

## Befreiung des Umsatzes von der UST

Die Liste der von der UST befreiten Umsätze wurde erweitert. Nun werden auch die folgenden Umsätze von der UST befreit:

- Umsatz aus Verkäufen in Belarus durch ausländische Unternehmen, die nicht bei den belarussischen Steuerbehörden registriert sind, von Arbeiten (Dienstleistungen), die an belarussische Einrichtungen und Einzelunternehmer erbracht werden, um die Einhaltung der technischen Normungs- und Regelungsanforderungen zu bestätigen;
- Umsatz aus dem Verkauf von Dienstleistungen für die Teilnahme von belarussischen Organisationen und Einzelunternehmern an Konferenzen, Foren, Gipfeltreffen, Symposien und Kongressen in Belarus, die als Fernsitzungen abgehalten werden, durch ausländische Unternehmen, die nicht bei den belarussischen Steuerbehörden registriert sind.

## E-Verkauf von Waren

Ab dem 1. Juli 2022 treten Regelungen des StGB RB in Kraft, die das Verfahren zur Bestimmung des Ortes des Warenverkaufs im elektronischen Fernabsatz von Waren festlegen.

Der Ort des Verkaufs ist das Hoheitsgebiet von Belarus, wenn sich die Ware zum Zeitpunkt des Abschlusses ihres Transports im elektronischen Fernabsatz an den belarussischen Kunden in Belarus befindet.

Diese Neuerungen werden unmittelbar ausländische Online-Einzelhandelsplattformen betreffen, die Waren auf dem belarussischen Markt verkaufen.

## Umsatzsteuer auf Arzneimittel

Ab dem 1. Januar 2021 unterliegt die Einfuhr von Arzneimitteln in loser Form (unverpackte Produkte) in das Hoheitsgebiet der Republik Belarus der Umsatzsteuer zum Standardsatz von 20 Prozent.

Ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 10 Prozent wird auf importierte Arzneimittel angewandt, die alle Stufen des technologischen Prozesses durchlaufen haben, mit Ausnahme der Abfüll- und Verpackungsprozesse, vorbehaltlich der entsprechenden Entscheidung des Gesundheitsministeriums der Republik Belarus.

# → Körperschaftsteuer

## Beiträge in das Vermögen eines Wirtschaftsunternehmens

Im Jahr 2021 traten Änderungen des Gesetzes über Wirtschaftsunternehmen in Kraft, die die Möglichkeit vorsehen, Beiträge in das Vermögen eines belarussischen Wirtschaftsunternehmens zu leisten, die nicht zu einer Erhöhung des genehmigten Kapitals und einer Änderung der Höhe der Anteile der Beteiligten führen.

Die Änderungen des StGB RB sehen ausdrücklich vor, dass solche Beiträge von Beteiligten an belarussischen Unternehmen:

- nicht als Verkauf angesehen werden und dementsprechend keine steuerlichen Folgen in Bezug auf die Umsatzsteuer haben;
- nicht als außerbetriebliche Erträge des belarussischen Unternehmens, zu dessen Vermögen beigetragen wird, für Zwecke der Berechnung der Körperschaftsteuer anerkannt werden.

## Ausgaben für Werbung

Der Ansatz für die Regulierung von Werbewausgaben hat sich ab 2022 geändert. So können einige Arten von Werbungskosten, die im StGB RB ausdrücklich aufgeführt sind, zu den körperschaftsteuerlich abzugsfähigen Ausgaben gehören.

Zu diesen „freien“ Ausgaben gehören u. a. die Ausgaben für Werbemaßnahmen in den Medien, für Licht- und andere Außenwerbung.

Alle anderen Arten von Werbewausgaben sind in den „normierten sonstigen Ausgaben“ enthalten. Für die Zwecke der Körperschaftsteuer werden diese Ausgaben (zusammen mit anderen im Steuergesetzbuch festgelegten Ausgaben) in Höhe von höchstens 1 Prozent der Einnahmen aus dem Verkauf von Waren (Arbeiten, Dienstleistungen) berücksichtigt.

## → Verrechnungspreise

Die Vorschriften zur Verrechnungspreiskontrolle (VP-Kontrolle) wurden um eine wichtige Neuerung ergänzt. Darlehen und Kredite unterliegen nun auch der VP-Kontrolle. Das bedeutet, dass Darlehensverträge (die sowohl die Entgegennahme als auch die Gewährung eines Darlehens beinhalten) der VP-Kontrolle unterliegen, sofern sie zwischen den folgenden verbundenen Parteien geschlossen wurden:

- Ein belarussischer Gebietsansässiger und ein Gebietsfremder;

- In Belarus ansässige Personen, von denen eine die Körperschaftsteuer zahlt und die andere von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Wie bisher wird die Kontrolle ausgeübt, sofern der Gesamtbetrag der Transaktionen mit einer Gegenpartei in einem Kalenderjahr die folgenden Grenzwerte überschreitet:

- 2.000.000 BYN (ca. 670.000 EUR) - für große Steuerzahler;
- 400.000 BYN (ca. 135.000 EUR) - für andere Einrichtungen.

## → Sonstige Änderungen

Änderung	Beschreibung
Liquidationsprüfungen	Kamerale Prüfungen (Schreibtischprüfungen) und Prüfungen bei der Liquidation von Organisationen (Beendigung der Tätigkeit von Einzelunternehmern) können in einigen Fällen nicht durchgeführt werden (die Steuerbehörden können sich auf die Analyse der bei der Steuerbehörde verfügbaren Informationen beschränken).
Einkommensteuer auf Impfungen	Einkünfte in Form von Schutzimpfungen, die von der Organisation und dem Einzelunternehmer bezahlt oder erstattet werden, unterliegen nicht der Einkommensteuer.
Einreichung von Steuererklärungen durch Steuervertreter	Die Steuervertreter sind verpflichtet, die vierteljährlichen Einkommenssteuererklärungen spätestens am 20. des auf das Berichtsquartal folgenden Monats bei der Steuerbehörde einzureichen.
Immobiliensteuer	Bis 2022 war eine Wohnung im Besitz einer Einzelperson von der Immobiliensteuer befreit. Ab dem 1. Januar 2022 wurde diese Befreiung abgeschafft, was bedeutet, dass nun standardmäßig jede Wohnung der Immobiliensteuer unterliegt.
Grundsteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ab dem 1. Januar 2023 wird der Grundsteuersatz um einen Koeffizienten von 3 für Grundstücke ohne feste Bauten erhöht;</li> <li>- Diese Bestimmung gilt für Grundstücke, die Organisationen für den Bau und (oder) die Instandhaltung dauerhafter Bauwerke zur Verfügung gestellt werden und auf denen innerhalb von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Bereitstellung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die staatliche Registrierung der Errichtung der letzten der zu errichtenden Kapitalstrukturen (Gebäude, Bauten) nicht erfolgt ist (falls sie der staatlichen Registrierung unterliegen);</li> </ul> </li> </ul>

Änderung	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die letzte der zu errichtenden festen Bauten und Transferkonstruktionen noch nicht in Betrieb genommen wurde (falls keine staatliche Registrierung erforderlich ist).</li> </ul>
Berechtigung zur Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die lokalen Gebietskörperschaften sind berechtigt, den Körperschaftsteuersatz von 18 Prozent für bestimmte Kategorien von Steuerpflichtigen, die die Körperschaftsteuer in voller Höhe an die jeweiligen lokalen Haushalte abführen, um höchstens 2 Prozentpunkte zu erhöhen;</li> <li>- Somit kann der Körperschaftsteuersatz für einige Steuerpflichtigen 20 Prozent betragen (die Anwendung des 20 Prozent-Satzes wird ab 2023 möglich sein).</li> </ul>
Anhebung der Grenzen für die Anwendung des Investitionsabzugsbetrags	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Grenzen für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugs wurden wie folgt angehoben: <ul style="list-style-type: none"> <li>- von 15 Prozent auf 20 Prozent des ursprünglichen Wertes (des Wertes der Investitionen in ihre Rekonstruktion) – für Gebäude, Strukturen und Transfereinrichtungen, die für die unternehmerische Tätigkeit genutzt werden, und den Wert der Investitionen in ihre Rekonstruktion;</li> <li>- von 30 Prozent auf 40 Prozent des ursprünglichen Wertes (des Wertes der Investitionen in ihre Rekonstruktion) – für Maschinen und Ausrüstungen, die in der unternehmerischen Tätigkeit verwendet werden, den Wert der Investitionen in ihre Rekonstruktion, sowie für Transportfahrzeuge und den Wert der Investitionen in ihre Rekonstruktion.</li> </ul> </li> </ul>
Wirtschaftliche Eigentümer (UBO)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Änderungen des Steuergesetzes verpflichten alle Wirtschaftsunternehmen, ihre wirtschaftlichen Eigentümer (UBOs) jährlich bis zum 31. Dezember zu identifizieren und den Steuerbehörden sowie dem Staatlichen Kontrollausschuss auf Anfrage Informationen über sie zu übermitteln.</li> <li>- Die in Bezug auf die UBO zu erhebenden Informationen umfassen den Namen, den Vornamen, den Zunamen, das Land des Wohnsitzes sowie das Datum der Gründung und die Herkunft des Status des wirtschaftlichen Eigentümers, vorbehaltlich der Regeln des Steuerrechts.</li> </ul>

## → To-Do-Schritte

Unternehmen, die in Belarus tätig sind, sollten ihre Geschäftsprozesse rechtzeitig auf die Einhaltung der Anforderungen des StGB RB hin überprüfen und bestimmte Maßnahmen ergreifen, insbesondere:

- die Ansätze für die Verbuchung bestimmter Kosten des Unternehmens in der Buchführung und in der Steuerbilanz neu zu bewerten;
- Änderungen bei der Verrechnungspreiskontrolle zu berücksichtigen und bestimmte Arten von Transaktionen zu überwachen;
- Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer des Unternehmens zu kontrollieren.

## Kontakte für weitere Informationen

---



Yuriy Kazakevitch  
Leiter Rechtsberatung  
Associate Partner  
T +375 17 2424 284  
M +375 29 6218 974  
[yuriy.kazakevitch@roedl.com](mailto:yuriy.kazakevitch@roedl.com)



Ilona Ewtuchowitsch  
Leiterin Tax und BPO  
Wirtschaftsprüferin  
Steuerberaterin ilona  
T +375 17 2424 284  
M +375 29 1201 252  
[ilona.ewtuchowitsch@roedl.com](mailto:ilona.ewtuchowitsch@roedl.com)

Melden Sie sich für unsere LinkedIn-Seite für Neuigkeiten und Updates an: [Rödl & Partner Belarus »](#)

## Imprint

Rödl & Partner  
Ul. Rakovskaya, 16B-5H  
220004 Minsk, Belarus  
T +375 17 242 42 84  
[minsk@roedl.com](mailto:minsk@roedl.com)  
[www.roedl.de/belarus](http://www.roedl.de/belarus)  
[www.roedl.com/belarus](http://www.roedl.com/belarus)

Verantwortlicher für den Inhalt:  
Yuriy Kazakevitch  
[yuriy.kazakevitch@roedl.com](mailto:yuriy.kazakevitch@roedl.com)

Layout/Satz:  
Ilona Ewtuchowitsch  
[ilona.ewtuchowitsch@roedl.com](mailto:ilona.ewtuchowitsch@roedl.com)

Dieser Newsletter ist ein unverbindlicher Informationsservice und dient ausschließlich allgemeinen Informationszwecken. Er stellt weder eine rechtliche, steuerliche oder betriebswirtschaftliche Beratung dar, noch ersetzt er eine individuelle Beratung. Obwohl wir bei der Beschaffung und Auswahl der Informationen größte Sorgfalt angewandt haben, übernimmt Rödl & Partner keine Haftung für deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit. Die hierin enthaltenen Informationen beziehen sich nicht auf ein bestimmtes Problem einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person, daher sollte gegebenenfalls immer weiterer fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser auf der Grundlage der in diesem Newsletter enthaltenen Informationen trifft. Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und die im Internet verfügbaren technischen Informationen sind geistiges Eigentum von Rödl & Partner und unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Nutzer dürfen den Inhalt dieses Newsletters nur für den eigenen Gebrauch herunterladen, ausdrucken oder kopieren. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Rödl & Partner dürfen keine Änderungen, Vervielfältigungen, Verbreitungen oder Veröffentlichungen des Inhalts oder von Teilen davon, weder online noch offline, vorgenommen werden.